

Gründungscharta der

Koalition für katastrophenresistente Infrastruktur (CDRI)

Artikel 1

Gründung der Koalition

1.1 Wir, die Gründungsmitglieder, die die Charta bestätigt haben, gründen hiermit die Koalition für katastrophenresistente Infrastruktur (im Folgenden "CDRI" genannt). Die CDRI ist eine globale Partnerschaft von nationalen Regierungen, UN-Organisationen und -Programmen, multilateralen Entwicklungsbanken, Finanzierungsmechanismen, dem Privatsektor, akademischen Einrichtungen und Wissenseinrichtungen, die darauf abzielt, die Widerstandsfähigkeit von Infrastruktursystemen gegenüber Klima- und Katastrophenrisiken zu fördern und dadurch eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

1.2 Das Sekretariat der CDRI soll in Neu-Delhi, Indien, angesiedelt sein.

Artikel 2

Mitgliedschaft

2.1 Länder und andere Akteure, die diese Charta bestätigt haben, sind Gründungsmitglieder der CDRI.

2.2 Potenzielle Mitglieder sollen ihre Zustimmung zu dieser Charta übermitteln und ihren Antrag auf Mitgliedschaft in der CDRI bei den Ko-Vorsitzenden des Regierungsrates des CDRI -Rates stellen. Die Ko-Vorsitzenden legen den Antrag der potenziellen Mitglieder dem CDRI-Rat vor und erleichtern eine Entscheidung über eine neue Mitgliedschaft.

Artikel 3

Vision, Zielsetzung und Leitprinzipien der Koalition

3.1 Die CDRI ist bestrebt, die Entwicklung und Nachrüstung von belastbarer Infrastruktur rasch auszuweiten, um den Erfordernissen der Ziele der nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden, die darin bestehen, den universellen Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zu erweitern und Wohlstand sowie menschenwürdige Arbeit zu ermöglichen. Dies muss gleichzeitig mit beschleunigten und ausgeweiteten Klimaschutzmaßnahmen und der Verringerung des Katastrophenrisikos auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene umgesetzt werden.

3.2 Die CDRI unterstützt die Umsetzung von Zielen und Vorgaben, die in den Zielen für nachhaltige Entwicklung, in dem Klimaabkommen von Paris, dem Sendai-Rahmenwerk zur Reduzierung des Katastrophenrisikos und in den Prinzipien der UN-Agenda 2030 festgehalten sind, wonach niemand, kein Ort und kein Ökosystem preisgegeben werden darf.

3.3 Die Aufgabe der CDRI besteht darin, die Länder bei der Modernisierung ihrer Systeme zu unterstützen, um die Katastrophen- und Klimaresistenz der bestehenden und zukünftigen Infrastruktur zu gewährleisten. Dies soll vollständig mit den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung, dem Pariser Klimaabkommen und dem Sendai-Rahmenwerk abgestimmt sein. Diese Aufgabe soll verfolgt werden durch:

- (i) Sensibilisierung auf allen Ebenen für die Vorteile belastbarer Infrastruktursysteme und den Aufbau von Verknüpfungen mit anderen relevanten Initiativen, um dies zu erreichen;
- (ii) als Plattform zu dienen, auf der Wissen zu den vielfältigen Dimensionen der katastrophen- und klimaresistenten Infrastruktur generiert und ausgetauscht wird;
- (iii) Verbesserung von national und regional angemessenen Standards, Kodizes, Spezifikationen und Richtlinien für die Planung, den Entwurf, den Betrieb und die Wartung von Infrastruktursystemen;
- (iv) Verbesserung der Kapazitäten und Praktiken zur Verringerung von Infrastrukturschäden und -verlusten und der sich daraus ergebenden

Unterbrechung der Grundversorgung und der Wirtschaftstätigkeit aufgrund von Katastrophen und Klimaveränderungen;

- (v) Ermöglichung technologischer und institutioneller Innovation für belastbare Infrastruktursysteme;
- (vi) Bereitstellung von technischem Fachwissen zur Unterstützung von Ländern bei der Entwicklung einer widerstandsfähigen Infrastruktur im Einklang mit ihren Katastrophen- und Klimarisiken sowie Ressourcen;
- (vii) einzutreten für finanzielle Vereinbarungen, einschließlich Risikotransfer, die die Entwicklung einer widerstandsfähigen Infrastruktur unterstützen; und
- (viii) Unterstützung von Ländern bei der Übernahme geeigneter Vorkehrungen zur Risikobeherrschung und Strategien für eine widerstandsfähige Infrastruktur.

3.4 Die Arbeitsweise der CDRI wird sich jederzeit von den folgenden Leitprinzipien leiten lassen:

- (i) *Anerkennung des Vorrangs nationaler und lokaler Bemühungen:* Wenn Länder in Infrastruktur in mehreren Sektoren investieren, fördert die CDRI verbesserte Standards, Kodizes und Vorschriften, die sensibel auf die nationalen und lokalen Kontexte und Prioritäten abgestimmt sind.
- (ii) *Konzentration auf die am stärksten gefährdeten Regionen und Bevölkerungen:* Bei der Erfüllung ihres Auftrags soll sich die CDRI auf die Bedürfnisse der am stärksten gefährdeten Regionen und Bevölkerungen, einschließlich Kinder, Frauen, und Menschen mit Behinderungen konzentrieren.
- (iii) *Mischung aus länderspezifischen und globalen Aktivitäten:* Die CDRI soll sowohl an spezifischen Fragen arbeiten, die von einem Land angesprochen werden, als auch an allgemeineren Themen, einschließlich der Belastbarkeit globaler und grenzüberschreitender Infrastrukturen. Sie soll einen flexiblen Ansatz anwenden und Umfang und Reichweite ihrer Arbeit auf der Grundlage der an sie gestellten Anforderungen anpassen.
- (iv) *Funktion als Vermittlungsstelle für Wissen und Expertise:* Die CDRI soll Wissen, Expertise, technologische, institutionelle und soziale Innovationen von Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Beratungsgruppen aus der ganzen Welt aufzeichnen und ordnen, um die Belastbarkeit der Infrastruktur zu verbessern. Die CDRI soll eine globale Vermittlungsstelle für Wissen und

Fachkenntnisse im Bereich der belastbaren Infrastruktur sein, wobei der Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der Entwicklungsländer liegt.

- (v) *Arbeit an einer umfassenden Risikominderung:* Die CDRI soll Maßnahmen in allen Bereichen der Risikominderung und des Klimaschutzes in Infrastruktursystemen fördern, einschließlich solcher nach Katastrophen.
- (vi) *Inklusiver und beratender Prozess:* Die CDRI verfolgt einen inklusiven und beratenden Prozess, um Fragen anzusprechen, die von verschiedenen Ländern und Akteuren aufgeworfen werden.

Artikel 4

Vereinbarungen zur Leitungsstrukturen

4.1 Die Leitungsstrukturen für das Sekretariat umfassen drei Hauptorgane, nämlich den CDRI-Rat, den Exekutivausschuss und das Sekretariat.

Artikel 5

Der CDRI-Rat

5.1 Der CDRI-Rat ist das höchste politische Entscheidungsgremium der CDRI. Er besteht aus allen Mitgliedern der Koalition.

5.2 Die Mitglieder des CDRI-Rates werden von den Regierungen der Mitgliedsländer, multilateralen Organisationen und anderen Interessensvertretern so ernannt, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Regierungsrates nationale Regierungen vertreten.

5.3 Die Mitglieder des CDRI-Rates sollen in der Regel der Leitungsebene von Ministerien/Abteilungen nationaler Regierungen, multilateraler Organisationen und anderer Interessengruppen angehören.

5.4 Vertreter von zwei nationalen Regierungen sollen dem CDRI-Rat gemeinsam vorsitzen.

- 5.5 Indien ist ständiger Ko-Vorsitzender des CDRI-Rates.
- 5.6 Der andere Ko-Vorsitzende wird von den Mitgliedern des CDRI-Rates turnusmäßig alle zwei Jahre ernannt.
- 5.7 Die Leitungsstruktur des CDRI-Rates kann geändert werden, wenn sich die Mitgliederzahl der CDRI erweitert.
- 5.8 Der CDRI-Rat tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen.
- 5.9 Die Hauptaufgaben des CDRI-Rates sind die Folgenden:
- (i) Bereitstellung der strategischen Gesamtausrichtung für die Arbeit der CDRI;
 - (ii) Funktion als politisches Entscheidungsgremium und Gewährleistung der Aufsicht über die Arbeit der CDRI;
 - (iii) Genehmigung der Aufnahme neuer Mitglieder in der CDRI sowie Änderung der Charta durch Konsens;
 - (iv) Leitung der Bemühungen der CDRI zur Mobilisierung von Ressourcen und Sicherstellung, dass finanzielle Mittel im Einklang mit den Zielen und dem Mandat der CDRI stehen;
 - (v) Genehmigung der Arbeitspläne, Personalpläne und des Budgets der CDRI;
 - (vii) Ernennung der Mitglieder des Exekutivausschuss;
 - (viii) Einsatz für die Förderung der Agenda der CDRI auf hochrangiger Ebene;
 - (ix) Unterstützung beim Aufbau von Verbindungen auf höherer Ebene mit anderen globalen Initiativen, die für die CDRI von Bedeutung sein können.

Artikel 6

Der Exekutivausschuss

6.1 Der Exekutivausschuss ist das Leitungsorgan der CDRI, welches die Umsetzung der Beschlüsse des CDRI-Rates überwacht. Die Mitglieder des Exekutivausschusses geben der Arbeit der CDRI multidisziplinäre operative Leitlinien vor.

6.2 Die Gesamtzahl der Mitglieder des Exekutivausschusses beträgt zehn, von denen neun Mitglieder von den teilnehmenden Ländern, multilateralen Organisationen und anderen Interessensvertretungen entsandt werden. Der Generaldirektor, der das CDRI-Sekretariat leitet, ist das zehnte Mitglied.

6.3 Der Vorsitz des Exekutivausschusses wird von zwei Mitgliedern auf Rotationsbasis für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren gemeinsam geführt.

6.4 Die Hauptaufgaben des Exekutivausschusses sind folgende:

- (i) Erteilung von Anweisungen an das Sekretariat in allen operativen Fragen;
- (ii) Gewährleistung von Ressourcenmobilisierung und -management, Projekten, Einstellungen, Beschaffung und Zusammenarbeit mit Partnern und Interessensvertretern;
- (iii) Beaufsichtigung der Vorbereitung des CDRI-Arbeitsplans durch das Sekretariat;
- (iv) Genehmigung aller größeren Projekte und Zuschüsse der CDRI;
- (v) Inauftraggabe von periodischen externen Finanzprüfungen und Ergebnisbewertungen der CDRI; und
- (vi) Entscheidung über relevante Fragen, die ihm vom CDRI-Sekretariat vorgelegt werden.

6.5 Der Exekutivausschuss soll zweimal im Jahr tagen.

Artikel 7

Das Sekretariat

7.1 Das Sekretariat der CDRI wird von einem Generaldirektor geleitet, der vom Regierungsrat ernannt wird.

7.2 Die Personalstärke des Sekretariats wird vom Regierungsrat auf Empfehlungen des Exekutivausschusses genehmigt.

7.3 Das Sekretariat besteht aus vier Abteilungen, die jeweils von einem Direktor geleitet werden und unter der Leitung des Generaldirektors und des Exekutivausschusses arbeiten:

- (i) Technische Unterstützung und Kapazitätsentwicklung
- (ii) Forschung und Wissensmanagement
- (iii) Interessenvertretung und Partnerschaften
- (iv) Betrieb und Management des Sekretariats

7.4 Die Aufgaben des Sekretariats sind wie folgt:

- (i) Unterstützung der Funktionsfähigkeit des CDRI-Rates und des Exekutivausschusses;
- (ii) Entwicklung und Umsetzung des Arbeitsprogramms, des Haushaltsplans, des Personalplans und des Plans zur Mobilisierung von Ressourcen der CDRI;
- (iii) Bildung von zeitgebundenen technischen Arbeitsgruppen, Ausschüssen oder Sondereinheiten von Experten, die sich mit spezifischen Fragen oder Projekten befassen;
- (iv) Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Zuschüssen;
- (v) Unterstützung externer Finanzprüfungen und Ergebnisbewertungen;
- (vi) Führung der gesamten offiziellen Korrespondenz der CDRI, Vorbereitung von Dokumenten und Berichten und bedarfsabhängige Unterstützung des Exekutivausschusses; und
- (vii) im Bedarfsfall die Übernahme aller anderen Aufgaben, um das CDRI bei der Erfüllung seiner vom Exekutivausschuss zugewiesenen Mission zu unterstützen.

Artikel 8

Finanzierungs-Vereinbarungen

8.1 Die Mitgliedsstaaten leisten durch Rechtsinstrumente direkt oder über die Entwicklungsagenturen/ -abteilungen freiwillige finanzielle Beiträge oder Sachbeiträge an die CDRI, wie die Entsendung von Experten aus nationalen Institutionen in das CDRI-Sekretariat, die Veranstaltung von thematischen Workshops und Sitzungen und die Unterstützung von Reisen.

8.2 Das CDRI-Sekretariat soll zwei Fonds unterhalten: den Sekretariatsfonds und den Treuhandfonds. Die Mitglieder können finanzielle Beiträge zu einem oder beiden Fonds leisten.

8.3 Der Sekretariatsfond soll die Kernbetriebskosten des Sekretariats decken. Das CDRI-Sekretariat soll einen Plan zur finanziellen Nachhaltigkeit für den Sekretariatsfonds entwickeln.

8.4 Der Treuhandfond soll ein internationaler Treuhandfond sein, der zur Finanzierung der CDRI-Programme verwendet wird. Er wird vom Sekretariat im Namen des Exekutivausschusses geleitet und von einem Treuhandfondsmanager verwaltet, der durch eine offenen Ausschreibung unter den zuständigen UNO- und multilateralen Organisationen ausgewählt wird.

8.5 Der CDRI soll einen Partnerschaftsrahmen festlegen, um die Einbeziehung von mehrerer Interessengruppen zu ermöglichen. Dies soll von den Mitgliedern und anderen Interessengruppen mit externen Mitteln finanziert werden, die gegebenenfalls durch die Mittel des Sekretariats mobilisiert werden können.

Artikel 9

Die CDRI Programme

9.1 *Technische Unterstützung und Kapazitätsentwicklung:* Dieses Programm wird die Entwicklung von Mehrländerprojekten verstetigen, die sich auf die Bereitstellung technischer Hilfe und die Förderung institutioneller Innovationen konzentrieren. Dazu gehören die Entwicklung von Kapazitäten und die Verbesserung der Ergebnisse der

Risikobeherrschung und die Finanzierung einer belastbaren Infrastruktur. Dies wird durch die Schaffung von Standards und Zertifizierungsmechanismen und die Entsendung von Experten in Länder und Institutionen nach Bedarf ermöglicht.

9.2 *Forschung und Wissensmanagement:* Der Hauptschwerpunkt dieses Programms wird auf der Förderung von kooperativer Forschung und Wissenssystemen liegen, um bessere Praktiken für den Aufbau einer widerstandsfähigen Infrastruktur zu ermöglichen. Dazu gehört die Sammlung globaler Publikationen und eine gemeinsame Datenbank über den Stand der Belastbarkeit wichtiger Infrastruktursektoren in verschiedenen Regionen.

9.3 *Interessenvertretung und Partnerschaften:* Dieses Programm wird den Aufbau von Netzwerken zwischen Wissens- und Implementierungspartnern fördern. Es wird die Verbreitung der verschiedenen Produkte, die von den CDRI-Mitgliedern durch Print-, Rundfunk- und Digitalmedien erstellt werden, sicherstellen und regelmäßige und strategische Workshops veranstalten. Dieses Programm wird auch die Abstimmung der Funktionen der CDRI mit anderen globalen Initiativen fördern.

Artikel 10

Verfahren zur Unterstützung der Charta

10.1 Die Gründungsmitglieder, einschließlich der Regierungen der Mitgliedsländer und anderer Interessengruppen, können diese Charta unterstützen, indem sie einen Brief an die indische Regierung schreiben.

10.2 Künftige Mitglieder können ihre Unterstützung der Charta durch ein Schreiben an die Ko-Vorsitzenden des Regierungsrates übermitteln.
